



Aktueller Begriff

Bestellung eines Sonderbeauftragten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 29. September 2023 einen **Sonderbeauftragten für die Deutsche Bank AG** bestellt. Damit beabsichtigt sie, die kollektiven Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu schützen, nachdem seit dem Jahreswechsel 2022/2023 erhebliche Beeinträchtigungen bei der Abwicklung des Kundengeschäfts bekannt geworden waren. Dieser soll nun bei den Niederlassungen **Postbank** und **DSL Bank** die zügige und vollständige Beseitigung der Einschränkungen im Kundenservice durch das Institut überwachen.

Die BaFin hat bereits mehrfach von der Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten Gebrauch gemacht. Oft stand dabei die Überwachung der angeordneten internen Sicherungsmaßnahmen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Vordergrund.

Die Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten ist ein Aufsichtsinstrument der BaFin mit **überwiegend präventivem Charakter**, das darauf abzielt, in dem Institut von innen heraus eine Verbesserung erkannter Fehlentwicklungen einzuleiten. Es entstammt ursprünglich dem Versicherungsaufsichtsrecht (vgl. [§ 307 VAG](#)), fand aber im Jahre 2002 mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz auch Eingang in das **Kreditwesengesetz (KWG)** und wurde mit dem Banken-Restrukturierungsgesetz 2010 in [§ 45c KWG](#) schließlich neugefasst.

In welchen Fällen die Bestellung eines Sonderbeauftragten grundsätzlich in Betracht kommt, lässt sich dem **Katalog des § 45c Abs. 2 KWG** entnehmen, welcher eine nicht abschließende Aufzählung rechtlicher Anlässe enthält. Dabei lassen sich die Bestellungsfälle in zwei Grundtypen unterteilen: Während die Fälle der Nr. 1 bis 4 die **Übertragung der Aufgaben und Befugnisse** eines Organs oder Organmitglieds des Instituts auf den Sonderbeauftragten **insgesamt** vorsehen und Situationen beschreiben, in denen Mängel in Bezug auf das Organ vorliegen, wie beispielsweise die Unzuverlässigkeit oder fehlende fachliche Eignung eines Organmitglieds, befassen sich die Fälle 5 bis 10 mit der **Übertragung spezieller, eingegrenzter Aufgaben** auf den Sonderbeauftragten, wie etwa die Verbesserung der mangelhaften Geschäftsorganisation in einem bestimmten Geschäftsbereich bei zuvor festgestellten Gesetzesverstößen, die Erstellung eines Restrukturierungsplans, die Überwachung der Beachtung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut oder die Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Organmitgliedern.

Ogleich der Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten aufgrund der systematischen Verortung des § 45c KWG im Abschnitt „Maßnahmen in besonderen Fällen“ gewisse Grenzen gesetzt sind und eine routinemäßige oder stichprobearartige Entsendung von Sonderbeauftragten durch die BaFin nicht in Betracht kommt, lässt die weite Fassung seines Anwendungsbereichs eine Vielzahl unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten des Sonderbeauftragten zu. Besonderes Au-

genmerk ist daher auf die richtige Ermessensausübung zu richten. Im Rahmen des **Auswahlmessens** stellt sich dabei zunächst die Frage, ob der Sonderbeauftragte hinreichend Gewähr für die von § 45c Abs. 1 S. 2 KWG geforderte fachliche Eignung bietet. Im Rahmen des **Entscheidungsmessens** ist sodann zu entscheiden, ob das Instrument des Sonderbeauftragten überhaupt genutzt werden soll und welche Befugnisse dem Sonderbeauftragten übertragen werden. Unter Beachtung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**, der am betroffenen Grundrecht der Berufsfreiheit bzw. des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ([Art. 12](#) und [14 GG](#)) zu messen ist, sind die Interessen und Rechtsgüter des Unternehmens sorgfältig gegen den Nutzen des Einsatzes eines Sonderbeauftragten abzuwägen. Dabei kann sich das Instrument des Sonderbeauftragten in Bezug auf seine Eingriffsintensität gegenüber anderen Eingriffsinstrumenten, wie beispielsweise einem sog. Moratorium nach [§ 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 – 6 KWG](#), als effizienter und weniger belastend erweisen.

Damit der Sonderbeauftragte seine Aufgabe erfüllen kann, hat er das Recht, von den Organen und den Beschäftigten des Instituts Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien des Instituts in beratender Funktion teilzunehmen, die Geschäftsräume des Instituts zu betreten, Einsicht in dessen Geschäftspapiere und Bücher zu nehmen und Nachforschungen anzustellen (vgl. § 45c Abs. 1 S. 3 KWG). Jedes einzelne Organmitglied ist ihm dabei zur Unterstützung verpflichtet (vgl. § 45c Abs. 1 S. 4 KWG).

Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden **Kosten** einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung **trägt das betroffene Institut**. Die Höhe der Vergütung wird dabei von der BaFin im Einzelfall festgelegt. Der Einsatz eines Sonderbeauftragten kann sich insoweit als unwillkommener und kostspieliger Fremdkörper im Institut darstellen. Auch birgt die bei der Übertragung von Organfunktionen von Amts wegen vorzunehmendem Eintrag der Übertragung der Vertretungsbefugnis in das Handelsregister grundsätzlich die **Gefahr von Reputationsverlusten** für das Institut.

Kritisch wird in der Literatur auch die Normierung des Instruments des Sonderbeauftragten im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie das Bestimmtheitsgebot ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)) gewürdigt. Weder die Generalklausel des § 45c Abs. 1 S. 1 KWG, noch die Regelbeispielen des § 45c Abs. 2 KWG enthalten konkrete Tatbestandsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Bestellung eines Sonderbeauftragten zu ermöglichen. Ob dies den Anforderungen des Art. 20 Abs. 3 GG genügt, ist bislang gerichtlich ungeklärt.

Quellen:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bank AG: BaFin bestellt Sonderbeauftragten wegen Einschränkungen im Kundenservice (Stand: 02.10.2023).
- Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten (...) (Restrukturierungsgesetz), BT-Drs. 17/3024, 27.09.2010, S. 60.
- Herring/Fiedler, Der Sonderbeauftragte in der Bankenaufsicht, § 45c KWG (Neuregelung durch das Restrukturierungsgesetz), Wertpapier-Mitteilungen 2011, 1311.